

# G e s e t z

vom .. 12. Juli 1963 .....

zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (nö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz).

In Ausführung der §§ 8, 14 und 17 Abs.2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962, hat der Landtag von Niederösterreich beschlossen:

## Abschnitt I

### Landesschulrat

#### § 1

Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:

a) mit beschließender Stimme:

- 1.) der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender,
- 2.) so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des niederösterreichischen Landtages vorgesehen sind,
- 3.) so viele Lehrer der in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des niederösterreichischen Landtages vorgesehen sind,
- 4.) so viele weitere Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des niederösterreichischen Landtages vorgesehen sind,

b) mit beratender Stimme:

- 1.) zwei Vertreter der Katholischen Kirche,
- 2.) ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich,
- 3.) der Amtsdirektor des Landesschulrates,
- 4.) die Landesschulinspektoren,

- 5.) der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung,
- 6.) je ein Vertreter der niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer,  
der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich,  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich,
- 7.) die Abteilungsleiter des Amtes des Landesschulrates.

§ 2

- (1) Die Mitglieder nach § 1 lit.a Z.2 bis 4 sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Der Präsident ist der Anzahl der Mitglieder nach § 1 lit.a Z.4 anzurechnen. Bei Bestellung der Mitglieder nach § 1 lit.a Z.2 und 3 ist zu berücksichtigen, daß nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sind. Die Bestellung hat durch die Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu erfolgen.
- (2) Sind Schularten mangels entsprechender Schülerzahlen durch Mitglieder gemäß § 1 lit.a Z.2 und 3 nicht vertreten, kann die Landesregierung für jede Schulart zwei Mitglieder mit beratender Stimme, unter denen sich Väter oder Mütter schulbesuchender Kinder der betreffenden Schulart und Lehrer dieser Schulart befinden müssen, bestellen.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 1 lit.a Z.2 bis 4 ist ein Ersatzmitglied in gleicher Weise zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 1 lit.b Z.1 und 2 sowie deren Ersatzmitglieder sind von den Kirchen und die Mitglieder nach § 1 lit.b Z.6 sowie deren Ersatzmitglieder von den entsprechenden Interessenvertretungen zu entsenden.

§ 3

Jedes Mitglied des Kollegiums mit beschließender Stimme gehört einer Fraktion an. Die Zugehörigkeit richtet sich darnach, welche im Landtag vertretene Partei das Mitglied oder Ersatzmitglied vorgeschlagen hat.

§ 4

- (1) Die im § 1 lit.a Z.2 bis 4 und lit.b Z.1, 2 und 6 angeführten Mitglieder des Kollegiums sind im Verhinderungsfalle durch das für sie bestellte oder entsendete Ersatzmitglied zu vertreten.
- (2) Die Vertretung der im § 1 lit.b Z.3, 4, 5 und 7 angeführten Mitglieder des Kollegiums richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

§ 5

- (1) Der Präsident des Landesschulrates hat einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen. Für die Bestellung hat das Kollegium einen Vorschlag zu erstatten. Dem Vorschlag ist ein Antrag jener im Landtag vertretenen Partei zugrunde zu legen, der der Präsident zuzurechnen ist.
- (2) Zum Amtsführenden Präsidenten kann nur eine Person bestellt werden, die stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums ist.
- (3) Führt der Amtsführende Präsident den Vorsitz, so hat an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das für ihn bestellte Ersatzmitglied zu treten.

§ 6

- (1) Der Präsident des Landesschulrates hat einen Vizepräsidenten zu bestellen. Für die Bestellung hat das Kollegium einen Vorschlag zu erstatten. Dem Vorschlag ist ein Antrag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates zugrunde zu legen.

- (2) Gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates an, so ist dem Vorschlag ein Antrag der stärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates zugrunde zu legen.
- (3) Als Vizepräsident kann nur eine Person bestellt werden, die stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums ist.

## § 7

Der Amtsführende Präsident hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr im Ausmaß der für die Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag festgesetzten Entschädigung. Der Vizepräsident hat Anspruch auf ein Drittel dieser Funktionsgebühr.

## Abschnitt II

### Bezirksschulrat

## § 8

Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:

- a) als Vorsitzender:  
der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.
- b) mit beschließender Stimme:
  - 1.) Väter und Mütter schulbesuchender Kinder,
  - 2.) Lehrer, die an in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulen im politischen Bezirk tätig sind,
  - 3.) Vertreter der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes.
- c) mit beratender Stimme:
  - 1.) zwei Vertreter der Katholischen Kirche,
  - 2.) ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, sofern sie im politischen Bezirk wenigstens der Sitz einer evangelischen Gemeinde befindet,
  - 3.) der Bezirksschulinspektor,

- 4.) in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates,
- 5.) der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde,
- 6.) je ein Vertreter der niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer,  
der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich,  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich.

§ 9

- (1) Die Mitglieder nach § 8 lit.b sind nach dem Stärkeverhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder nach § 8 lit.b Z.2 ist zu berücksichtigen, daß nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im politischen Bezirk vertreten sind. Die Bestellung hat durch die Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages und im Falle des Abs.2 mit Zustimmung der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes zu erfolgen.
- (2) Der Vorschlag ist hinsichtlich der Mitglieder nach § 8 lit.b Z.1 und 3 nach dem Stärkeverhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen zu erstellen und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes einen anderen Vorschlag innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Kundmachung an, bei der Landesregierung erstattet.

- (3) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben in Bezirken
  - a) bis zu 40.000 Einwohnern 12 stimmberechtigte Mitglieder,
  - b) von 40.001 bis zu 70.000 Einwohnern 14 stimmberechtigte Mitglieder,
  - c) über 70.000 Einwohnern 16 stimmberechtigte Mitglieder anzugehören. Der Feststellung der Bevölkerungszahl der politischen Bezirke ist das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrundezulegen.
- (4) Von den stimmberechtigten Mitgliedern haben je fünf Mitglieder den Vertretern nach § 8 lit.b Z.1 und 2 und der Rest den Vertretern nach § 8 lit.b Z.3 anzugehören.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 8 lit.b Z.1 und 3 sind in den Städten mit eigenem Statut durch den Gemeinderat zu bestellen.

#### § 10

- (1) Hinsichtlich der Fraktionszugehörigkeit ist § 3 und hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder im Verhinderungsfalle durch ein Ersatzmitglied § 4 Abs.1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hinsichtlich der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 8 lit.c Z.1, 2 und 6 sind die Bestimmungen des § 2 Abs.4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Vertretung der Mitglieder nach § 8 lit.c Z.3, 4 und 5 richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

### Abschnitt III

#### Gemeinsame Bestimmungen

##### § 11

- (1) Die dem Kollegium des Landesschulrates und den Kollegien der Bezirksschulräte mit beschließender Stimme angehörenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages die Konstituierung der Kollegien durchgeführt werden kann.
- (2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Kollegien sind innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung, für den für eine Stadt mit eigenem Statut zuständigen Bezirksschulrat nach Aufforderung durch den Bürgermeister, zu erstatten.
- (3) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei der Bestellung der von dieser Partei vorzuschlagenden Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte an keinen Vorschlag gebunden.

##### § 12

Die im § 2 Abs.4 genannten Stellen können die entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder jederzeit durch Widerruf der Entsendung abberufen und durch andere Vertreter ersetzen.

§ 13

- (1) Als Mitglieder mit beschließender Stimme oder deren Ersatzmitglieder können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich besitzen. Zu Mitgliedern des Bezirksschulrates mit beschließender Stimme können überdies nur Personen bestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Bezirkes haben, für dessen Bereich der Bezirksschulrat errichtet ist.
- (2) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates oder dem Kollegium eines Bezirksschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

§ 14

- (1) Wenn das Kollegium des Landesschulrates oder das Kollegium eines Bezirksschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die Mitglieder mit beschließender Stimme neu zu bestellen.
- (2) Das Kollegium des Landesschulrates oder das Kollegium eines Bezirksschulrates gilt durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig, wenn, gerechnet vom Tage der ersten beschlußunfähigen Sitzung an, die Beschlußunfähigkeit durch sechs Monate andauert und auch die erste nach Ablauf dieser Frist einberufene Sitzung beschlußunfähig ist. Mit Ende des Tages dieser beschlußunfähigen Sitzung verlieren die Mitglieder mit beschließender Stimme ihr Amt und ist die Neubestellung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

§ 15

Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein im § 1 lit.a Z.2 bis 4 und lit.b Z.1, 2 und 6 sowie im § 8 lit.b und lit.c Z.1, 2 und 6 angeführtes Mitglied hat das in Betracht kommende Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 16

- (1) Das Amt eines nach § 1 oder § 8 bestellten Mitgliedes erlischt
- a) durch Tod;
  - b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums gegenüber zu erklären ist;
  - c) durch ~~Widerruf des Vorschlages~~ oder der Entsendung;
  - d) durch Verweigerung des Gelöbnisses;
  - e) durch Wegfall der im § 13 Abs.1 vorgeschriebenen Voraussetzungen;
  - f) bei einem im § 1 lit.a Z.2 oder im § 8 lit.b Z.1 angeführten Mitglied, wenn sein Kind nicht mehr eine Schule der jeweils in Betracht kommenden Art besucht, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht zu bleiben hat;
  - g) bei einem im § 1 lit.a Z.3 oder im § 8 lit.b Z.2 angeführten Mitglied, wenn es nicht mehr als Lehrer an einer Schule der jeweils in Betracht kommenden Art tätig ist, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht zu bleiben hat;
  - h) im Falle eines Ausspruches nach § 15.
- (2) Im Falle des Freiwerdens des Amtes eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ist unverzüglich die Nachbesetzung vorzunehmen.

§ 17

Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und des Kollegiums eines Bezirksschulrates sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung der Kollegien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen kann.